Drucksachen-Nr. **7535/2020-2025**

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bielefelder Klimabeirat	06.03.2024	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umwidmung der Fördermittel Billigkeitsrichtlinie für Dämmungsförderung

Betroffene Produktgruppe

11.14.04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

CO₂- Reduzierung zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ergebnisneutral, gebundene Landesmittel (Billigkeitsrichtlinie)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 08.11.2022, TOP Ö10 und Ö11, 5009/2020-2025 und 5018/2020-2025

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bielefelder Klimabeirat empfiehlt, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt,
 - die noch nicht verausgabten oder gebundenen Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie i. H.
 v. 273.155,79 Euro für das Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung bei der
 Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke ("Dämmung") zu
 verwenden,
 - das Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen ("Photovoltaik") nicht erneut zu öffnen sowie
 - das Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung bei der Optimierung von Heizungsanlagen ("Heizung") zum 31.03.2024 einzustellen.
- Der Bielefelder Klimabeirat empfiehlt, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt, dass die Verwaltung die Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke vom 09.11.2022 basierend auf den bisherigen Erfahrungen optimiert und zum Beschluss in der nächsten Sitzung vorlegt.

Begründung:

Zu 1.

Die Stadt Bielefeld hat in den Jahren 2022 und 2023 Gelder aus der Billigkeitsrichtlinie NRW erhalten, die zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden sind. Beschlossene

Maßnahmen für die Verwendung der Mittel waren u. a. Förderprogramme für Photovoltaikanlagen, Heizungsoptimierung und Dämmmaßnahmen am Dach und der obersten Geschossdecke. Die Mittel dürfen nur für die Förderung von Privatpersonen verwendet werden. In den jeweiligen Förderrichtlinien ist festgelegt, dass jährlich über das Budget der Förderung entschieden wird.

- Für das Förderprogramm "Photovoltaik" waren insgesamt 456.461,60 Euro aus der Billigkeitsrichtlinie vorgesehen. Die Förderung wurde extrem hoch nachgefragt (470 Anträge). Die Fördersumme war jeweils innerhalb weniger Tage ausgeschöpft. Jedoch konnten 193.862,00 Euro der reservierten Mittel nicht an die Antragsteller ausgezahlt werden. Entweder wurden die Mittel trotz einer erteilten Bewilligung nicht abgerufen oder es konnte keine Auszahlung erfolgen, weil die Bedingungen der Förderrichtlinie nicht eingehalten wurden. Insbesondere war sehr oft ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, also ein Beginn vor Erteilung der Bewilligung zu verzeichnen. Das Förderprogramm erzeugte einen hohen Verwaltungsaufwand aufgrund der vielen Anträge in sehr kurzer Zeit. Zusätzlich führte die geringe Quote der Umsetzung zu wiederholten Nachfragen durch die Verwaltung an die Antragsteller. Der Aufwand und der Nutzen eines solchen Förderprogramms steht aus Sicht der Verwaltung in keinem Verhältnis, insbesondere ist inzwischen der "Mitnahmeeffekt" einer solchen Förderung groß. Andere Kommunen haben sehr ähnliche Erfahrungen gemacht. Würde man mit dem Restbudget von 193.862 Euro erneut ein Antragsfenster öffnen, wäre das Budget voraussichtlich wieder in sehr wenigen Tagen erschöpft mit derselben oben genannten Problematik. Sinnvoller wären gezielte Beratungsleistungen für noch unentschiedene Personen, die allerdings aus diesem Etat nicht gefördert werden können. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, die restlichen Mittel für die Förderung von Dämmmaßnahmen zu nutzen.
- Für das Förderprogramm "Heizung" waren 50.000 Euro aus der Billigkeitsrichtlinie vorgesehen. Das Förderprogramm wurde sehr verhalten nachgefragt (28 Anträge, noch verfügbare Mittel 44.573,79 Euro). Zugleich sind gesetzliche Änderungen erfolgt, die den hydraulischen Abgleich in einigen Fällen verpflichtend machen (vgl. "Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)" sowie gültig ab dem 01.01.2024 § 60b Gebäudeenergiegesetz). Die Förderrichtlinie der Stadt Bielefeld bildet diesen Umstand nicht ab und ist daher inhaltlich überholt. Aufgrund des ohnehin geringen Interesses ist es aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, die Förderrichtlinie inhaltlich anzupassen. Stattdessen sollte das Förderprogramm zum Ende des Quartals mit Stichtag zum 31.03.2024 eingestellt werden.
- Für das Förderprogramm "Dämmung" waren 300.000 Euro aus der Billigkeitsrichtlinie vorgesehen. Das Förderprogramm wird angemessen und stetig nachgefragt (91 Anträge, noch verfügbare Mittel 34.720 Euro). Mit dem verbleibenden Budget wären nur noch ca. zehn Bewilligungen möglich. Maßnahmen zur energetischen Sanierung im Bereich der Dämmung sind äußert sinnvoll, denn sie verringern den Wärmebedarf bzw. Wärmeverlust der Gebäude. Damit leisten Sie einen hohen Beitrag zur Energieeinsparung und zur Einsparung von Treibhausgasemissionen. Die Maßnahmen sind jedoch vergleichsweise aufwändig und teuer. In diesem Bereich ist es aus Sicht der Verwaltung daher sinnvoll, weiterhin auch durch ein kommunales Förderprogramm gezielte Anreize zu setzen.

Zu 2.

Die Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke sollte aus Sicht der Verwaltung in einigen Punkten konkretisiert werden.

	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Martin Adamski	